

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGEN DURCH DIE
ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLER_INNENSCHAFT
Sozial-, Wohn-, Kinder-, Mediations-, Psychotherapiefonds und Unterstützung für
Studierende mit Behinderung

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Österreichische Hochschüler_innenschaft ist, dass die_der Studierende ordentliches Mitglied der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält. Angestellten der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und Funktionsträger_innen nach §36 HSG kann keine Unterstützung gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft besteht kein Rechtsanspruch.

2. Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen. Eine Förderung von Studienbeihilfebezieher_innen ist nicht möglich, außer diese befinden sich nachweislich in einer finanziellen Notlage.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der_des Antragsteller_in und dessen_derer unterhaltspflichtige Ehe- oder eingetragene_r Partner_in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.:

Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:

- o Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder),
- o Studienbeihilfe und sonstige Stipendien,
- o Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder deren Kind(er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

(3) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

a) für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens 660 Euro für die_den Antragsteller_in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende_n Ehe- oder eingetragene_n Partner_in und die

im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 240 Euro.

b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten höchstens 240 Euro, ohne Kostennachweis pauschal 120 Euro,

c) für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 110 Euro Kosten monatlich,

d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter_innenkosten) Kosten bis maximal 420 Euro monatlich,

e) für Krankenversicherung Kosten bis maximal 120 Euro je Studierende_n monatlich,

f) für die notwendigen Fahrten von Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs,

g) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Sport, etc.) dürfen monatlich nicht mehr Kosten als 420 Euro für die_den Antragsteller_in, 310 Euro für Ehe- oder eingetragene_n Partner_in und 310 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

(4) In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(5) Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 1540 Euro für die_den Antragsteller_in und 600 Euro für die_den in gemeinsamem Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende_n Ehe- oder eingetragene_n Partner_in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 420 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 550 Euro bei alleinerziehenden Studierenden, zuzüglich um 330 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 240 Euro für zum Studium notwendige und nachgewiesene Aufwendungen.

3. Studienerfolg

(1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten oder acht Semesterwochenstunden aus den letzten beiden Semestern erfolgreich absolviert wurden. Für Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderungen oder nachgewiesenen chronischen sowie psychischen Erkrankungen ist eine absolvierte Studienleistung von mindestens acht ECTS-Punkten oder vier Semesterwochenstunden ausreichend. Von Antragssteller_innen, welche sich erst im ersten Semester befinden, wird kein ECTS-Nachweis eingefordert, im zweiten Semester müssen 8 ECTS erfolgreich absolviert worden sein.

(2) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt nicht vor, wenn die zweifache gesetzlich vorgesehene Studienzeit im aktuellen Studium oder Studienabschnitt überschritten wurde. Verzögerungsgründe wie z.B. Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine Halbbeschäftigung vorlag, Krankheit, Behinderungen, hochschulbedingte Verzögerungen wie z.B.: Zugangsbeschränkungen, sehr kurze Studienabschnitte oder andere unabwendbare Gründe können

berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass in den Zeiten vor bzw. nach diesen Verzögerungen der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt.

4. Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützungen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft können von den Studierenden bei allen Referaten für Sozialpolitik der jeweiligen Hochschulvertretungen gestellt werden. Diese sind unverzüglich an das Sozialreferat der Österreichischen Hochschüler_innenschaft weiterzuleiten.

(2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen und die Anschrift der_des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:

- a) Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild,
- b) Einkommensbestätigungen von Antragssteller_in und Ehe- oder eingetragener_eingetragener Partner_in,
- c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,
- d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
- e) falls ein Konto vorhanden, fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate von Antragssteller_in und Ehe- oder eingetragener_eingetragener Partner_in,
- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort, etc.
- g) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder,
- h) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienbuchblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg,
- i) allenfalls Nachweis über Behinderungen (Behindertenausweis, ärztliches Attest).

(3) Der_die Bewerber_in bestätigt am Antragsformular, im entsprechenden Studienjahr keine andere Unterstützung aus den Sozialfonds der Österreichischen Hochschüler_innenschaft mit Ausnahme des Kinderfonds erhalten zu haben.

5. Verfahren

(1) Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet. Die Einverständniserklärung der_des Bewerber_in_s hierfür ist Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Sozialreferent_in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent_in getroffen und in Form einer schriftlichen Verständigung der_dem Antragsteller_in, auf Verlangen auch der_dem jeweiligen zuständigen Sozialreferent_in bzw. dem Vorsitz der jeweiligen Universitäts - oder Hochschulvertretung mitgeteilt.

(3) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(4) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

(5) Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung trägt ein Drittel der zuerkannten Unterstützungen. Zur Überprüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Mittel können Vertreter_innen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in die Unterlagen über die gewährten Unterstützungen Einsicht nehmen.

6. Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln der jeweiligen Hochschulvertretungen und nach der sozialen Notlage der Antragsteller_innen.

(2) Pro Studienjahr darf mit Ausnahme der Unterstützungen aus dem Kinderfonds nur eine Unterstützung gewährt werden.

II. BESONDERER TEIL

7. Kinderfonds

(1) Zur Unterstützung von besonderen Kosten, die Studierenden mit Betreuungspflichten für Kinder entstehen, kann die Österreichische Hochschüler_innenschaft nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren.

(2) Unterstützung aus diesem Fonds erhalten Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Gefördert werden unregelmäßige, einmalige Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere zwingend erforderliche finanzielle Mehrbelastungen (z.B. Arztkosten, Therapiekosten, Kindermöbel, etc.) sowie Kosten für Kinderbetreuung.

(4) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer des_der Studierenden zu enthalten hat, sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen noch folgende Unterlagen beizulegen:

a) Geburtsurkunde des Kindes, für das um Unterstützung angesucht wird.

Bei Ansuchen um Förderung von Kinderbetreuungskosten:

b) eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Tagesbetreuung, Hort, Babysitter_in) über den Besuch bzw. die Betreuung des Kindes.

c) eine Bestätigung über die tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung (Kindergartenbeitrag ohne Essenskosten aber inkl. Heizung, Bastelbeitrag und alle anderen üblichen Teil- und Nebenkosten).

(5) Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit und der Höhe der entstandenen Kosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Kosten für die Kinderbetreuung ist von einem Jahresdurchschnitt auszugehen. Die Unterstützung beträgt höchstens 1.400 Euro im Studienjahr.

Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Studienjahr bewilligt werden.

8. Wohnfonds

(1) Zur Unterstützung von Wohnkosten von Studierenden kann die Österreichische Hochschüler_innenschaft nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist das Vorhandensein eines eigenen Haushaltes sowie ein seit mindestens drei Monaten bestehendes Mietverhältnis. Die Wohnungsgröße und der Wohnungspreis müssen den studentischen Wohnverhältnissen entsprechen.

(3) Der Richtwert beträgt ca. 20m² für ein Zimmer ohne Nebenräume pro Person. Für behinderte Studierende im Sinne der Z 12 (1) (Unterstützung für Studierende mit Behinderung) besteht kein Richtwert.

(4) Die Unterstützung beträgt höchstens 1.200 Euro im Studienjahr und für behinderte Studierende oder Studierende mit Kind höchstens 1.400 Euro. Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit und der Höhe der Wohnkosten.

9. Sozialfonds

(1) Zur Unterstützung von Studierenden bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Österreichische Hochschüler_innenschaft nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn Studierende ohne eigenes Verschulden in eine soziale Notlage geraten sind.

(2) Die Unterstützung beträgt höchstens 1.400 Euro im Studienjahr. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der sozialen Notlage.

10. Mediationsfonds

(1) Zur Unterstützung von Studierenden, die trotz eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gegenüber ihren Eltern diesen nicht im erforderlichen Ausmaß erhalten, kann die Österreichische

Hochschüler_innenschaft eine Förderung für eine Mediation zwischen den Eltern und den Studierenden gewähren.

(2) Die Unterstützung erfolgt in der Übernahme der Kosten von Mediator_innen für die ersten drei Mediationsstunden, höchstens jedoch in der Höhe von 700 Euro.

11. Psychotherapiefonds

(1) Zur Unterstützung von Studierenden, die im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig sind und eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen oder brauchen, kann die Österreichische Hochschüler_innenschaft nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren.

(2) Zur Beantragung des Psychotherapiefonds ist eine aktuelle oder künftige Therapie durch eine Bestätigung eines_einer Psychotherapeut_in oder eines_einer Ärzt_in nachzuweisen. Die_Der Studierende hat zudem nachzuweisen, dass die zuständige Krankenkasse die Behandlung anerkennt und einen Teil der Kosten übernimmt. Alternativ kann nachgewiesen werden, dass um einen Sozialtarif bzw. einen vergünstigten Tarif angesucht wurde. Wenn ein Sozialtarif bzw. ein vergünstigter Tarif möglich ist, muss dieser in Anspruch genommen werden.

(3) Vor einer Zusage über die Unterstützung durch die Österreichische Hochschüler_innenschaft sind die Studierenden auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer kostenlosen Psychotherapie durch die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende hinzuweisen.

(4) Die tatsächlich entstandenen Psychotherapiekosten sind bei der Berechnung der Ausgaben zu berücksichtigen. Die Unterstützung beträgt höchstens 1.500 Euro für die in Anspruch genommene Therapie.

12. Unterstützung von Studierenden mit Behinderung

(1) Für Studierende, die einen finanziellen Mehraufwand durch eine körperliche Behinderung, eine Sinnesbehinderung, eine psychische Beeinträchtigung, eine kognitive Beeinträchtigung haben und einen Behinderungsgrad von mind. 50 % nachweisen können, kann die Österreichische Hochschüler_innenschaft nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel finanzielle Unterstützungen gewähren. Die Bestimmungen über die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit finden hierbei keine Anwendung.

(2) Die Unterstützung erfolgt durch Übernahme der für die im Rahmen des Studiums entstehenden Mehrkosten bis höchstens 4.500 Euro pro Studienjahr.

(3) Zur Gewährung einer Unterstützung ist von dem_der Antragssteller_in eine Auskunft beizufügen, welche vorgesehenen und möglichen Unterstützungen durch andere zuständige Einrichtungen des Bundes, des Landes und der Gemeinde wie z.B. Sozialministeriumservice, Ämter der Landesregierungen etc. für Studierende bereits in Anspruch genommen werden. Wenn die Ausgaben

von vorhergehenden Förderungen nicht abgedeckt werden, beteiligt sich die Österreichische Hochschüler_innenschaft anteilmäßig an den Kosten. Dazu ist eine Kostenaufstellung beizulegen.

13. Bericht

(1) Die Österreichische Hochschüler_innenschaft verpflichtet sich bis längstens Ende des Kalenderjahres dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einen Bericht über die Inanspruchnahme der Unterstützungen des vorangegangenen Studienjahres zu übermitteln.

(2) Der Bericht hat Angaben über die für das jeweilige Budgetjahr zugewiesenen und abgerechneten Mittel, über die Unterstützungszusagen und Ablehnungen samt Begründung, gegliedert nach Unterstützungszweck (Sozialfonds, Wohnfonds, Kinderfonds, etc.), Bildungseinrichtung, Studienrichtung und Geschlecht zu enthalten.

14. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien wurden mit GZ 2022-0.744.085 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 03.11.2022 genehmigt und treten mit 01.12.2022 in Kraft.

(2) Die mit GZ.54.201/0054-IV/12b/2018 genehmigten Richtlinien treten mit 01.12.2022 außer Kraft.